

schlussprüfungen, soweit sie in Ländern der Europäischen Gemeinschaft oder des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in Polen erworben oder abgelegt worden sind.

- b) Bezirksregierung Detmold  
die Befugnis zur Anerkennung von Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und von sonstigen Hochschulabschlussprüfungen, soweit sie nicht in der Bundesrepublik erworben oder abgelegt worden sind. Ausgenommen sind Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und Hochschulabschlussprüfungen aus der ehemaligen DDR, Ländern der Europäischen Gemeinschaft oder des Europäischen Wirtschaftsraums oder Polen.
- c) Bezirksregierung Düsseldorf  
die Befugnis zur Anerkennung von in der Bundesrepublik erworbenen oder abgelegten Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen oder von Hochschulabschlussprüfungen, soweit sie auf die Anerkennung als Erste Staatsprüfung oder Teil einer Ersten Staatsprüfung oder als Lehramtsbefähigung für die Lehrämter für die Sekundarstufe II und die Sekundarstufe II/I gerichtet sind.
- d) Bezirksregierung Köln  
die Befugnis zur Anerkennung von Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und von Hochschulabschlussprüfungen, soweit sie in der ehemaligen DDR oder in den neuen Bundesländern erworben oder abgelegt worden sind. Gleiches gilt für entsprechende Abschlüsse des Landes Berlin, soweit die Ausbildung in der ehemaligen DDR begonnen wurde.
- e) Bezirksregierung Münster  
die Befugnis zur Anerkennung von in der Bundesrepublik erworbenen oder abgelegten Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und von Hochschulabschlussprüfungen, soweit sie auf die Anerkennung als Erste Staatsprüfung oder Teil einer Ersten Staatsprüfung oder als Lehramtsbefähigung für die Lehrämter für die Primarstufe, für die Sekundarstufe I und für Sonderpädagogik gerichtet sind.

### § 3

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Übertragung der Befugnis zur Anerkennung von Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und Hochschulabschlussprüfungen auf die Bezirksregierungen vom 28. März 1990 (GV. NRW. S. 246), geändert durch Verordnung vom 26. Mai 1994 (GV. NRW. S. 320), außer Kraft.

Düsseldorf, den 16. September 1999

Die Ministerin  
für Schule und Weiterbildung,  
Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Gabriele Behler

- GV. NRW. 1999 S. 565.

**Verordnung  
über die Festsetzung der Umlage der  
Landwirtschaftskammer Rheinland  
für das Haushaltsjahr 1999  
Vom 5. Oktober 1999**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Umlagegesetzes vom 17. Juli 1951 (GS. NRW. S. 715), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), wird verordnet:

### § 1

Für die Landwirtschaftskammer Rheinland wird die Umlage für das Haushaltsjahr 1999 entsprechend dem Beschluss der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer vom 2. Dezember 1998 auf 6,50 vom Tausend des auf volle hundert Deutsche Mark nach unter abgerundeten Einheitswertes festgesetzt.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Oktober 1999

Die Ministerin für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Bärbel Höhn

- GV. NRW. 1999 S. 566.

**Gesetz  
über die Feststellung eines Nachtrags  
zum Haushaltsplan des Landes  
Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1999  
(Nachtragshaushaltsgesetz 1999)  
und  
zur Änderung des Gesetzes  
zur Regelung der Zuweisungen des Landes  
Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden  
und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1999  
und zur Regelung des interkommunalen  
Ausgleichs der finanziellen Beteiligung  
der Gemeinden am Solidarbeitrag  
zur Deutschen Einheit  
im Haushaltsjahr 1999 und zur  
Änderung anderer Vorschriften  
Vom 19. Oktober 1999**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

### Artikel I

**Gesetz  
über die Feststellung eines Nachtrags  
zum Haushaltsplan des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
für das Haushaltsjahr 1999  
(Nachtragshaushaltsgesetz 1999)**

Artikel I des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1999 (Haushaltsgesetz 1999) und des Gesetzes zur Sicherung des Haushalts (Haushaltssicherungsgesetz) vom 17. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 750) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Zahl 91340928000 durch die Zahl 91634944000 ersetzt.
2. Der dem Haushaltsgesetz 1999 beigefügte Gesamtplan (Haushaltsübersicht, Finanzierungsübersicht und Kreditfinanzierungsplan) wird durch den diesem Gesetz beigefügten Gesamtplan ersetzt.
3. Der dem Haushaltsgesetz 1999 als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1999 wird nach Maßgabe des diesem Gesetz beigefügten Nachtrags geändert.

**Artikel II**  
**Gesetz**  
**zur Änderung des Gesetzes**  
**zur Regelung der Zuweisungen des Landes**  
**Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden**  
**und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1999**  
**und zur Regelung des interkommunalen**  
**Ausgleichs der finanziellen Beteiligung**  
**der Gemeinden am Solidarbeitrag**  
**zur Deutschen Einheit**  
**im Haushaltsjahr 1999 und zur**  
**Änderung anderer Vorschriften**

Das Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1999 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1999 und zur Änderung anderer Vorschriften vom 17. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 762) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Artikel I, § 3 Abs. 1 wird die Zahl „14522400000“ durch die Zahl „14577400000“ ersetzt.
2. In Artikel I, § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird die Zahl „12497400000“ durch die Zahl „12552400000“ ersetzt.
3. In Artikel I, § 21 Abs. 1 wird die Zahl „23800000“ durch die Zahl „78800000“ ersetzt.
4. In Artikel I, § 21, wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 3 eingefügt:  
 „(3) Aus den Mitteln nach Absatz 1 wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden einmalig ein Betrag von 55 Mio. DM zur Verfügung gestellt, der zur Bewältigung vordringlicher Probleme in Kindern und Jugendlichen zugute kommenden kommunalen Einrichtungen bestimmt ist. Der Betrag wird pauschal nach der Zahl der nicht volljährigen Einwohnerinnen und Einwohner nach der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW auf den 31. Dezember 1997 fortgeschriebenen Bevölkerung (§ 40 Abs. 1) und einem Sockelbetrag verteilt.“  
 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
5. In Artikel II werden in § 3 Abs. 3 Satz 2 hinter die Worte „Gemeindefinanzierungsgesetz 1999“ die Worte „in der Fassung des Gesetzes vom 17. Dezember 1998“ eingefügt.

Düsseldorf, den 19. Oktober 1999

(L. S.)

Die Landesregierung  
 Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
 Wolfgang Clement

Der Finanzminister  
 Heinz Schleußer

Der Innenminister  
 Fritz Behrens

Der Justizminister  
 Jochen Dieckmann

Der Minister für Wirtschaft und Mittelstand,  
 Technologie und Verkehr

Peer Steinbrück

Die Ministerin für Arbeit,  
 Soziales und Stadtentwicklung,  
 Kultur und Sport

Ilse Brusic

Die Ministerin für Schule  
 und Weiterbildung,  
 Wissenschaft und Forschung

Gabriele Behler

Der Minister  
 für Bauen und Wohnen

Michael Vesper

Die Ministerin für Umwelt,  
 Raumordnung und Landwirtschaft

Bärbel Höhn

Die Ministerin für Frauen,  
 Jugend, Familie und Gesundheit

Birgit Fischer



**Haushaltsplan  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
für das Haushaltsjahr  
1999**

**Gesamtplan**

Haushaltsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

## Haushaltsübersicht

Einzelplan	Einnahmen		Ausgaben	Verpflichtungsermächtigungen 1999 (TDM)	Ausgaben
	1999 (TDM)	1998 (TDM)	1999 (TDM)		1998 (TDM)
01 Landtag	2 932,9	2 955,4	148 281,5	2 399,0	145 214,2
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei	9 958,5	6 915,9	229 630,8	259 675,0	171 992,0
03 Innenministerium	508 822,7	509 424,8	7 578 670,4	813 674,0	7 722 074,1
04 Justizministerium	1 907 162,7	1 913 803,3	5 338 542,2	447 409,6	5 315 490,7
05 Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung	1 870 285,0	1 921 566,9	28 746 128,3	353 174,7	28 008 057,3
08 Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr	3 351 157,9	3 318 683,4	6 864 406,5	2 800 518,0	6 897 589,7
10 Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	663 079,3	641 173,3	1 799 121,2	474 505,0	1 742 300,3
11 Ministerium für Frauen, Jugend Familie und Gesundheit	308 770,0	319 255,7	3 935 469,0	423 231,0	3 971 598,7
12 Finanzministerium	368 564,3	361 570,8	3 164 653,7	116 175,0	3 047 084,1
13 Landesrechnungshof	916,5	433,9	63 527,5	500,0	59 477,7
14 Ministerium für Bauen und Wohnen	1 991 900,7	2 058 993,6	3 883 779,6	375 822,0	3 899 272,0
15 Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport	623 496,8	636 053,0	2 655 869,2	923 828,8	2 683 056,7
20 Allgemeine Finanzverwaltung	80 027 896,7	77 836 987,3	27 226 864,1	912 990,0	25 864 609,8
Zusammen	91 634 944,0	89 527 817,3	91 634 944,0	7 903 902,1	89 527 817,3

**Finanzierungsübersicht**

	(Mill. DM)
<b>I. Haushaltsvolumen</b>	91 634,9
<b>II. Ermittlung des Finanzierungssaldos</b>	
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführung an Rücklagen und für Fehlbeträge aus Vorjahren)	91 510,1
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln, Entnahmen aus Rücklagen und Überschüssen aus Vorjahren)	84 257,7
3. Finanzierungssaldo	– 7 252,5
<b>III. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos</b>	
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	19 441,0
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	12 077,1
4.21 darunter gemäß § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsatzgesetz	12 077,0
4.3 Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	7 363,9
5. Entnahme aus Rücklagen	13,3
6. Überschüsse aus Vorjahren	0,0
7. Zuführung an Rücklagen	124,7
8. Finanzierungssaldo	– 7 252,5
<b>IV. Nachrichtlich</b>	
<b>Ermittlung der Kreditermächtigung für Kreditmarktmittel</b>	
Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	7 364,0
dazu gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsatzgesetz	12 077,0
dazu gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Haushaltsgesetz	0,0
Kreditermächtigung	19 441,0

**Kreditfinanzierungsplan**

	(Mill. DM)
<b>I. Einnahmen aus Krediten</b>	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. vom Kreditmarkt	119,9 19 441,0
Zusammen	19 560,9
<b>II. Tilgungsausgaben für Kredite</b>	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. vom Kreditmarkt	282,9 12 077,1
Zusammen	12 360,0
<b>III. Netto-Neuverschuldung insgesamt</b>	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. am Kreditmarkt	- 162,9 7 363,9
Zusammen	7 201,0

- GV. NRW. 1999 S. 566.

**Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM**

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.****Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359